

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/13 BH

L 18 AL 396/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 56 AL 1759/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - als Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Juli 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 6.10.1999 bis 31.12.2003 im Wege der Überprüfung. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 19.6.2012 abgewiesen, weil die rückwirkende Bewilligung von Alhi im Zugunstenverfahren gesetzlich auf vier Jahre beschränkt sei (§ 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>), sodass bei Leistungsbewilligung im Jahre 2009 für Zeiten vor dem 1.1.2004 keine Leistungen mehr beansprucht werden könnten. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung bestätigt (Beschluss vom 24.7.2013).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss richtet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), den er nicht begründet.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung des Berufungsurteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Begrenzung der rückwirkenden Leistungsbewilligung auf vier Jahre ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 44 Abs 4 SGB X). Auch ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen.

